

Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die Situation von ukrainischen Geflüchteten im Kreis Soest

Version: 06. April 2022, 16:30 Uhr

Inhalt

Ich bin Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine und halte mich im Kreis Soest auf. Was muss ich tun, um als Kriegsvertriebene/r registriert zu werden?	2
Bekomme ich noch ein Dokument über meinen verlängerten Aufenthalt?	2
Kann bzw. muss ich als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine einen Asylantrag stellen?	2
Welche Folgen für meinen weiteren Aufenthalt hat es, wenn ich einen Asylantrag stelle?	3
Wird mir als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine eine Unterkunft seitens des Kreises/ der Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt?	3
Ich bin Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine und kann weder in einer selbstorganisierten noch in einer durch die Kommune gestellte Unterkunft untergebracht werden. Wo finde ich eine Unterkunft?	3
Darf ich als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine in Deutschland arbeiten?	3
Darf ich meine ukrainischen Familienangehörigen/ Freunde/ Bekannte als Kriegsvertriebene nach Deutschland holen?	3
Gibt es Aufnahmeprogramme für ukrainische Staatsangehörige?	4
Kann ich als vertriebene Person aus der Ukraine im Kreis Soest Sozialleistungen erhalten?	4
Wer übernimmt die Kosten für meine medizinische Versorgung, wenn eine Krankenbehandlung notwendig ist?	4
Wo kann ich Hilfe und Beratung erhalten, wenn meine Geldmittel aufgebraucht sind?	4
Was bedeutet „unbegleitete minderjährige“ Flüchtlinge?	5
Ich möchte ein oder mehrere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus der Ukraine aufnehmen. Was muss ich tun? An wen muss ich mich wenden?	5
Ich bin auf ein unbegleitetes minderjähriges Kind aufmerksam geworden. Was soll ich tun?	5
Ich habe das/die Kin/der meiner Verwandten/Bekannten aus der Ukraine aufgenommen. Nun benötige ich finanzielle Unterstützung. Wer kann mir helfen?	5
Ich besitze keinen gültigen biometrischen Reisepass. Ist eine Einreise als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine nach Deutschland auch ohne biometrischen Reisepass möglich?	6
Ich habe die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats außerhalb der Ukraine, z.B. die russische oder die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates. Darf ich aus der Ukraine in ein Nachbarland einreisen?	6
Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?	6
An wen kann ich mich bei weiteren Fragen bezüglich der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wenden?	7
Kann die Dauer für Kurzaufenthalte oder das Visum für ukrainische Staatsbürger verlängert werden?	7

Ich bin Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine und halte mich im Kreis Soest auf. Was muss ich tun, um als Kriegsvertriebene/r registriert zu werden?

Personen, die bereits aus der Ukraine eingereist und im Kreis Soest (Ausnahme: Aufnahme in Lippstadt) untergekommen sind, werden gebeten, sich bei der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Soest online über das [Anmeldeformular](#) des Kreises Soest oder über die vom Kreis Soest eingerichtete Hotline-Telefonnummer [02921/30-3020](tel:02921303020) (erreichbar montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12Uhr) zu melden.

Dies ist wichtig, um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen und über Entwicklungen und rechtliche Änderungen informieren zu können.

Nach dem Sie sich über das [Anmeldeformular](#) und beim örtlich zuständigen Einwohnermeldeamt angemeldet haben, wird sich die Ausländerbehörde des Kreises bei Ihnen melden, und mit Ihnen einen Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Fotos) vereinbaren. Zu diesem Termin müssen Sie persönlich erscheinen.

Wenn Sie sich in Lippstadt aufhalten, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde der Stadt Lippstadt, da diese für Sie zuständig ist. Ansprechpartnerin ist Frau Jahn (jahn@@lippstadt.de, Tel.: 02941-980677)

Bekomme ich noch ein Dokument über meinen verlängerten Aufenthalt?

Nach der Online-Anmeldung über das [Anmeldeformular](#) und Meldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt bekommen Sie einen Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten bei der Ausländerbehörde des Kreises Soest (s. o.).

Zusammen mit der Einladung zu diesem Termin bekommen Sie eine Bescheinigung über Ihre Meldung als Schutzsuchende/r.

Diese Bescheinigung ist befristet und gilt bis zur Regelung Ihres weiteren Aufenthalts.

Kann bzw. muss ich als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine einen Asylantrag stellen?

Vertriebene aus der Ukraine müssen kein Asylverfahren durchlaufen, ein Asylantrag ist nicht erforderlich. Die Aufnahme von ukrainischen Staatsangehörigen kann auf der Grundlage der sog. Richtlinie über den vorübergehenden Schutz in allen EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen erfolgen.

Unabhängig davon haben Sie grundsätzlich das Recht, einen Asylantrag zu stellen.

Welche Folgen für meinen weiteren Aufenthalt hat es, wenn ich einen Asylantrag stelle?

Wenn Sie im Besitz eines biometrischen Passes sind, erlischt mit der Asylantragstellung Ihr visumfreier Aufenthalt. Sie sind dann i.d.R. verpflichtet, für einen bestimmten Zeitraum in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und können Ihren Aufenthaltsort nicht mehr frei bestimmen. Weitere Informationen hierzu werden in den nächsten Tagen erwartet.

Wird mir als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine eine Unterkunft seitens des Kreises/ der Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt?

Derzeit werden in den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet die verfügbaren Unterkünfte geprüft.

Ich bin Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine und kann weder in einer selbstorganisierten noch in einer durch die Kommune gestellte Unterkunft untergebracht werden. Wo finde ich eine Unterkunft?

Schutzsuchende Personen aus der Ukraine, die keine Möglichkeit haben, sich in einer selbstorganisierten oder in einer durch die Kommune gestellten Unterkunft aufzuhalten, sollen sich als schutzsuchend in der [Landeserstaufnahme \(LEA\) Bochum melden](#) und dort registrieren lassen. Im Anschluss werden sie in einer Landesaufnahmeeinrichtung untergebracht. Sie

Darf ich als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine in Deutschland arbeiten?

Damit Sie in Deutschland arbeiten dürfen, benötigen Sie zunächst einen Aufenthaltstitel. Dieser wird nach der Registrierung durch die Ausländerbehörde bestellt.

Bereits mit Ihrer Anmeldung beim Ausländeramt erhalten Sie

- einen Termin für die Registrierung
- eine Bescheinigung nach § 81 AufenthG der mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen ist.

Weitere Fragen können Sie bei der persönlichen Anmeldung/Registrierung in der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Sobald Sie diese Bescheinigung haben, dürfen Sie in Deutschland arbeiten.

Darf ich meine ukrainischen Familienangehörigen/ Freunde/ Bekannte als Kriegsvertriebene nach Deutschland holen?

Auch, wenn es schwer zu akzeptieren ist - aufgrund der unübersichtlichen Situation an der polnisch-ukrainischen Grenze wird dringend darum gebeten, von eigenen Fahrten dorthin mit dem Ziel, selbstständig Vertriebene aufzunehmen, Abstand zu nehmen.

Momentan werden ankommende Vertriebene an der dortigen Grenze registriert, um dann die weitere Unterbringung zu organisieren, dabei unterstützen unterschiedliche Hilfsorganisationen. Von deutscher Seite erfolgt eine staatliche Koordinierung.

Gibt es Aufnahmeprogramme für ukrainische Staatsangehörige?

Die Europäische Union hat beschlossen, für Kriegsvertriebene aus der Ukraine das Aufnahmeverfahren nach der EU- Richtlinie über den vorübergehenden Schutz zu eröffnen. Damit wird in Deutschland ein unbürokratisches Verfahren zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine möglich.

Kann ich als vertriebene Person aus der Ukraine im Kreis Soest Sozialleistungen erhalten?

Hilfebedürftigen Personen aus der Ukraine können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden. Das AsylbLG regelt, welche Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) in Betracht kommen. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Hilfsbedürftige Personen können sich an das Sozialamt in der Stadt oder Gemeinde wenden, in der sie sich aktuell aufhalten.

Für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG ist die Registrierung bei der zuständigen Ausländerbehörde und die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erforderlich.

Wer übernimmt die Kosten für meine medizinische Versorgung, wenn eine Krankenbehandlung notwendig ist?

Das AsylbLG regelt auch, welche Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gewährt werden. Wichtig ist, die Übernahme von Krankenkosten zu beantragen, bevor ein Behandlungstermin beim Arzt stattfindet.

Berechtigungsscheine für medizinische Behandlungen erhalten Sie durch das örtliche Sozialamt.

Wo kann ich Hilfe und Beratung erhalten, wenn meine Geldmittel aufgebraucht sind?

Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt in der Stadt oder Gemeinde, in der sie sich aktuell aufhalten.

Soweit vorhanden, sollten zu der Vorsprache beim Sozialamt jeweils die Pässe der Personen, Bescheinigungen des Ausländeramtes und ggf. beglaubigte Übersetzungen der Dokumente vorgelegt werden.

Was bedeutet „unbegleitete minderjährige“ Flüchtlinge?

Als „unbegleitet“ gelten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die ohne ihre Eltern oder Personensorgeberechtigte in ein anderes Land als ihr Herkunftsland einreisen oder nach der Einreise von ihren Eltern längerfristig getrennt werden und die Eltern nicht in der Lage sind, sich um sie zu kümmern.

Haben Eltern andere Personen mit der Erziehung ihres Kindes beauftragt, zählen diese nicht als unbegleitet.

Ich möchte ein oder mehrere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus der Ukraine aufnehmen. Was muss ich tun? An wen muss ich mich wenden?

Sie werden von Ihrem zuständigen Jugendamt beraten. Bitte wenden Sie sich dorthin.

- für die Stadt Soest Tel.-Nr.: 02921/103-2300
- für die Stadt Lippstadt Tel.-Nr.: 02941/980-750
- für die Stadt Warstein Tel.-Nr.: 02902/81-360
- für alle andere Kommunen Tel.-Nr.: 02921/30-2056

Ich bin auf ein unbegleitetes minderjähriges Kind aufmerksam geworden. Was soll ich tun?

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt.

Sollte es außerhalb der Öffnungszeiten sein, so nehmen Sie bitte Kontakt mit der Kreispolizeibehörde Soest auf, 02921/91-000.

Die Kreispolizeibehörde wird die Rufbereitschaft des zuständigen Jugendamtes informieren.

Ich habe das/die Kin/der meiner Verwandten/Bekanntem aus der Ukraine aufgenommen. Nun benötige ich finanzielle Unterstützung. Wer kann mir helfen?

Für eine finanzielle Unterstützung wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt.

Darf ein Kind den Kindergarten besuchen, wenn es nicht gegen Masern geimpft ist?

Nein, das ist nicht erlaubt.

Eine Masernschutzimpfung ist Pflicht. Das Masernschutzgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Was muss getan werden, wenn der Impfnachweis nicht vorgelegt werden kann?

Liegt ein solcher Nachweis über Masernimpfung nicht vor, wenden Sie sich bitte an das [Gesundheitsamt](#) des Kreises Soest.

Ich besitze keinen gültigen biometrischen Reisepass. Ist eine Einreise als Kriegsvertriebene/r aus der Ukraine nach Deutschland auch ohne biometrischen Reisepass möglich?

Da der Luftverkehr aus der Ukraine aktuell eingestellt ist, können ukrainische Staatsangehörige derzeit nicht unmittelbar in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Wie die Einreise in den Schengenraum über einen an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union konkret ausgestaltet ist, liegt bei dem betroffenen Mitgliedstaat.

Ukrainische Staatsangehörige können seit 2017 mit biometrischem Pass nach EU-Recht für Kurzaufenthalte visumfrei in die EU einreisen. Ukrainische Staatsangehörige mit einem nicht-biometrischen Pass benötigen für die Einreise dem gegenüber grundsätzlich ein Visum. Ein Mitgliedstaat kann jedoch für die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen Ausnahmen zulassen.

Ich habe die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats außerhalb der Ukraine, z.B. die russische oder die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates. Darf ich aus der Ukraine in ein Nachbarland einreisen?

Ausreisebestimmungen unterliegen den ukrainischen Behörden. Zur konsularischen Unterstützung für die Einreise in ein Nachbarland können Sie sich an eine Auslandsvertretung Ihres Herkunftsstaats wenden.

Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Empfehlungen des EU-Rates zur Beschränkung von Reisen in Europa (Ratsempfehlung 2020/912) gestatten u.a. Reisen von Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen. Die Vorgaben der [CoronaEinreiseV](#) sind unabhängig davon grundsätzlich zu beachten. Die Ukraine ist jedoch ab dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der [CoronaEinreiseV](#) nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

Die Bundespolizei wird bei Kriegsvertriebenen pragmatisch mit der Situation umgehen. So werden u.a. freiwillige Tests bei der Einreise an der Grenze angeboten. Bei Covid-Symptomen werden medizinische Fachkräfte konsultiert.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen bezüglich der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wenden?

Das Auswärtige Amt hat eine Krisenhotline eingerichtet unter +49 30 5000 3000. Weitere Informationen finden Sie beim [Auswärtigen Amt](#).

Der Kreis Soest hat außerdem unter [02921/30-3020](tel:02921303020) (erreichbar montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr) eine eigene Hotline eingerichtet. [Hier](#) finden Sie die FAQ-Liste des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Kann die Dauer für Kurzaufenthalte oder das Visum für ukrainische Staatsbürger verlängert werden?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Länder über folgendes informiert:

- Aufgrund der aktuellen Lage in der Ukraine ist davon auszugehen, dass es für ukrainische Staatsangehörige, die sich derzeit zu Kurzaufhalten in Deutschland befinden, nicht zumutbar ist, für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis das Visumverfahren nachzuholen, sofern sie nicht mit dem hierfür erforderlichen Visum eingereist sind.
- Ukrainische Staatsangehörige, die visumfrei für einen Kurzaufenthalt nach Deutschland eingereist sind, können nach Ablauf der 90 Tage eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen einholen.